



Satzung

Fußball-Förderverein Haiming e.V.

Fußball

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fußball-Förderverein Haiming e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Haiming.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, hauptsächlich im Jugendbereich, durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Sportverein Haiming e.V..
2. Der Fußball-Förderverein Haiming e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins sollen durch
 - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - Sammlung von Spenden
 - Werbung für die Tätigkeit des Sportvereins
 - Gewinnung von Sponsorenerzielt werden und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift/Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.



Satzung

Fußball-Förderverein Haiming e.V.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
Die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins, wie sie in der Satzung, in Ordnungen und durch Beschlüsse zum Ausdruck kommen, anzuerkennen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet bzw. entgegensteht.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und ggf. sonstigen Leistungen fristgemäß zu erbringen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
dem Kassier und
max. fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, für bestimmte Aufgabengebiete
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.



Satzung

Fußball-Förderverein Haiming e.V.

5. Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, welches das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

7. In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Festlegung von Beiträgen
 - allen Punkten, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- Darüber hinaus bestimmt die Mitgliederversammlung die Wahl von zwei Kassenprüfern.

3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der PNP (Alt-/ Neuöttinger Anzeiger). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer alle zwei Jahre geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und



Satzung

Fußball-Förderverein Haiming e.V.

beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

§ 11 Ordnungen

Der Verein kann intern Ordnungen geben bzw. erlassen; z.B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, etc. Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.

§ 12 Auflösung des Vereins / Änderung des Satzungszweckes

1. Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines bisherigen Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Änderung anzukündigen.
2. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines bisherigen Zwecks kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel dieser stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
3. Ist eine derartige Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist binnen 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
6. Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Haiming, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

Haiming, 24. Januar 2007

.....
Ort und Tag der Gründungsversammlung

Name und Unterschrift der Gründungsmitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____



Satzung

Fußball-Förderverein Haiming e.V.

7.

Name und Unterschrift der Gründungsmitglieder:

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.
